

Arbeitsrechtler empfiehlt: Wochenarbeitszeit festlegen

BZ
16/3/20

Butzbacher Jurist Dr. Thomas Wolf weist auf neue Spielregeln für Mini-Jobs hin

BUTZBACH (pd). Mit Wirkung zum 1. Januar 2019 ist eine gesetzliche Neuerung eingetreten, die erhebliche Auswirkungen auf Minijobs haben kann. Das kann im schlimmsten Fall zu sozialversicherungsrechtlichen Beschäftigungsverhältnissen führen. Darauf weist der Arbeitsrechtler Dr. Thomas Wolf (Butzbach und Büdingen) hin.

Hintergrund ist eine Gesetzesänderung, wonach automatisch eine Erhöhung der Wochenarbeitszeit auf 20 Stunden gilt, wenn die Parteien im Aushilfsarbeitsverhältnis keine feste Wochenarbeitszeit vereinbart haben (§ 12 I 3 TzBfG).

Nach Ansicht der Sozialversicherungsträger wird damit die zulässige Einkommensgrenze gerissen. In der Folge droht die Nachforderung von Sozialversicherungsbeiträgen und damit der Verlust der sozialversicherungsrechtlichen Privilegierung. Es ist daher davon auszugehen, dass

hier künftig mit kritischen Prüfungen zu rechnen ist.

Zur Reduzierung entsprechender Risiken empfiehlt Fachanwalt Dr. Wolf, bestehende Verträge kritisch zu prüfen. Sofern keine feste Wochenarbeitszeit vereinbart ist, besteht dringender Handlungsbedarf.

Hintergrund dieser gesetzlichen Neuerung ist, dass Mitarbeiter, deren Arbeitszeit nicht klar definiert ist, eine gewisse Planungssicherheit und einen gewissen Mindestschutz erhalten sollen. Dies wird realisiert durch eine Erweiterung der Arbeitszeit kraft Gesetzes.

Beschäftigt der Arbeitgeber den Mini-Jobber – entgegen der gesetzlichen Annahme – nicht mit einer wöchentlichen Arbeitszeit von 20 Stunden, schuldet er dennoch den vollen Lohn. Es können also – neben der Sozialversicherungspflicht – erhebliche Lohnforderungen drohen.